

Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

LGBL Nr. 29/2003, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 5/2010

geltender Text

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich

.....

§ 74

Familienhospizfreistellung

.....

vorgeschlagener Text

Inhaltsverzeichnis

.....

§ 1a Eingetragene Partnerschaft

.....

§ 1a

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partner/Partnerinnen von Bediensteten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz-EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden: § 21 Abs. 2, § 46 Abs. 1 Z. 3, § 70 Abs. 4 Z. 1 lit. c, § 75 Abs. 1, § 149 Abs. 2, § 150 Abs. 1 Z. 5 und § 150 Abs. 2, § 154 Abs. 4 Z. 1 lit. c, § 177a Z. 4, § 177d Z. 3, § 177g Abs. 11, § 181 Abs. 7 Z. 1 lit. c, § 278 Abs. 3 Z. 1 und Z. 2 lit. a und Abs. 4, sowie § 298 Abs. 4 Z. 1, Z. 2 lit. a, Z. 3 und 5 sowie Abs. 5.

§ 74

Familienhospizfreistellung

.....

(6) Der/Die Bedienstete hat für Kinder seines/ihrer eingetragenen Partners/Partnerin nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht.

§ 75

Pflegefreistellung

.....

(8) Der/Die Bedienstete hat für Kinder seines/ihrer eingetragenen Partners/Partnerin nach Maßgabe der Abs. 1 bis 7 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.

**§ 306
Inkrafttreten von Novellen**

.....

„(15) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses sowie die Einfügung des § 1a, des § 74 Abs. 6 und des § 75 Abs. 8 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Steiermärkisches Landes-Nebengebührenzulagengesetz

LGBl. Nr. 29/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 10/2009

geltender Text

vorgeschlagener Text

**§ 1a
Eingetragene Partnerschaft**

§ 8 Z. 1 dieses Gesetzes ist auf eingetragene Partner/Partnerinnen von Beamten/Beamtinnen nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden.

**§ 16
Inkrafttreten von Novellen**

Die Einfügung des § 1 Abs. 2 Z. 5 sowie die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und der §§ 6 und 10 durch die Novelle LGBl. Nr. 10/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

**§ 16
Inkrafttreten von Novellen**

(1) Die Einfügung des § 1 Abs. 2 Z. 5 sowie die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und der §§ 6 und 10 durch die Novelle LGBl. Nr. 10/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Die Einfügung des § 1a durch die Novelle Nr. [...] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Stmk. Landes-Reisegebührengesetz

LGBl. Nr. 24/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...] /2010

geltender Text

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

.....

§ 34

Frachtkostenersatz

.....

(3) Der Ersatz der Frachtkosten darf dadurch, dass die Familie des Bediensteten nicht zur gleichen Zeit übersiedelt wie der Bedienstete selbst, keine Erhöhung erfahren.

§ 49

Inkrafttreten von Novellen

vorgeschlagener Text

Inhaltsverzeichnis

.....

§ 1a Eingetragene Partnerschaft

.....

§ 1a

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partner/Partnerinnen von Bediensteten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden: § 22 Abs. 2 Z. 2 lit. a, § 24, § 26 Abs. 2, § 33, § 34 Abs. 1 bis 3, § 35 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 2 Z. 2, 3 und 4 und § 38 Abs. 1

§ 34

Frachtkostenersatz

.....

(3) Der Ersatz der Frachtkosten darf dadurch, dass die Familie oder der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin des/der Bediensteten nicht zur gleichen Zeit übersiedelt wie der/die Bedienstete selbst, keine Erhöhung erfahren.

§ 49

Inkrafttreten von Novellen

.....

.....

(7) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und des § 34 Abs. 3 sowie die Einfügung des § 1a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Steiermärkisches Pensionsgesetz 2009

LGBl. Nr. 10/2009, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 79/2009

geltender Text

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich

.....

§ 1 Anwendungsbereich

.....

(3) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin, die Kinder und der frühere Ehegatte/die frühere Ehegattin der verstorbenen Beamtin/des verstorbenen Beamten.

(4) Überlebender Ehegatte/Überlebende Ehegattin (Witwer/Witwe) ist, wer im Zeitpunkt des Todes der Beamtin/des Beamten mit dieser/diesem verheiratet gewesen ist.

.....

(6) Früherer Ehegatte/Frühere Ehegattin ist, dessen/deren Ehe mit der Beamtin/dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist.

vorgeschlagener Text

Inhaltsverzeichnis

.....

§ 1a Eingetragene Partnerschaft

.....

§ 1 Anwendungsbereich

.....

(3) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin oder die überlebende eingetragene Partnerin/der überlebende eingetragene Partner, die Kinder und der frühere Ehegatte/die frühere Ehegattin oder die frühere eingetragene Partnerin/der frühere eingetragene Partner der verstorbenen Beamtin/des verstorbenen Beamten.

(4) Überlebender Ehegatte/Überlebende Ehegattin (Witwer/Witwe) ist, wer im Zeitpunkt des Todes der Beamtin/des Beamten mit dieser/diesem verheiratet gewesen ist. Überlebender eingetragener Partner/Überlebende eingetragene Partnerin ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten/der Beamtin mit diesem/dieser in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat.

.....

(6) Früherer Ehegatte/Frühere Ehegattin ist, dessen/deren Ehe mit der Beamtin/dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist. Früherer

eingetragener Partner/Frühere eingetragene Partnerin ist, dessen/deren eingetragene Partnerschaft mit dem Beamten der Beamtin für nichtig erklärt oder gerichtlich aufgelöst worden ist.

.....

.....

§ 1a
Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partner/Partnerinnen von Beamtinnen/Beamten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden: § 1 Abs. 3, 4 und 6, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1, 2 und 5, § 15 Abs. 3 Z. 1, 2 und 5, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 1 bis 3, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 10 Z. 3, § 24 Abs. 1 bis 5, 6 Z. 1, 2 und 3 lit. a sowie Abs. 7 bis 10, § 26 Abs. 2 bis 6, § 28 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 29 Abs. 2 und 4, § 30 Abs. 4 Z. 4, Abs. 5 Z. 2, Abs. 5 Z. 5 lit. a und b sowie Abs. 6, § 44 Abs. 4 und 6, § 46, § 49 Abs. 4, § 54 Abs. 7, § 67 Abs. 8, § 69 Abs. 1 Z. 1 sowie § 77 Abs. 2 Z. 1.

§ 83a
Inkrafttreten von Novellen

.....

§ 83a
Inkrafttreten von Novellen

.....

(3) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und des § 1 Abs. 3, 4 und 6 sowie die Einfügung des § 1a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Steiermärkisches Pensionskassenvorsorgegesetz

LGBl. Nr. 72/1997

geltender Text

vorgeschlagener Text

§ 1a
Eingetragene Partnerschaft

§ 11 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partner/Partnerinnen von in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Personen nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden.

§ 21a
Inkrafttreten von Novellen

Die Einfügung des § 1a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Steiermärkisches Bezügegesetz

LGBl. Nr. 28/1973, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 9/2010

geltender Text

§ 27

Die Bestimmungen der § 5, § 6, § 21 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 26, § 27, § 29, §§ 35 bis 43 St. PG 2009 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 37

(1) Bei der in diesem Artikel geregelten Versorgung sind die Bestimmungen der § 5, § 6, § 21 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 26, § 27, § 29, §§ 35 bis 43 St. PG 2009 sinngemäß anzuwenden.

.....

§ 40

.....

vorgeschlagener Text

§ 27

Die Bestimmungen der §§ 1a, 5, 6, 21 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 26, 27, 29 und der §§ 35 bis 43 St. PG 2009 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 37

(1) Bei der in diesem Artikel geregelten Versorgung sind die Bestimmungen der §§ 1a, 5, 6, 21 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 26, 27, 29 und der §§ 35 bis 43 St. PG 2009 sinngemäß anzuwenden.

.....

§ 40

.....

(16) Die Änderung der §§ 27 und 37 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Gesetz über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen

LGBl. Nr. 59/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 79/2009

geltender Text

§ 25

Bestimmungen über die Pensionsansprüche der Ärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen

(1) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte, die Kinder und der frühere Ehegatte des verstorbenen Arztes.

(2) Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer) ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Arztes mit diesem verheiratet gewesen ist.

vorgeschlagener Text

§ 24a

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partner/Partnerinnen von Ärzten/Ärztinnen nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden: § 25 Abs. 1, 2 und 4, § 29 Abs. 1, 2 Z. 2 und 5, Abs. 3 Z. 1, 2 und 5 sowie Abs. 4, § 30 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 und 8, § 31 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 6, § 31a Abs. 1, § 31b Abs. 1, § 32 Abs. 1 und 3, § 33 Abs. 4 lit. c, § 35 Abs. 2 bis 6, § 36 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 39 Abs. 1 Z. 1.

§ 25

Bestimmungen über die Pensionsansprüche der Ärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen

(1) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin oder der überlebende eingetragene Partner/die überlebende eingetragene Partnerin, die Kinder und die frühere Ehegattin/der frühere Ehegatte oder der frühere eingetragene Partner/die frühere eingetragene Partnerin des verstorbenen Arztes/der verstorbenen Ärztin.

(2) Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer) ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Arztes mit diesem verheiratet gewesen ist. Überlebender eingetragener Partner/Überlebende eingetragene Partnerin ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Arztes/der Ärztin mit diesem/dieser in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat.

.....

(4) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist, wessen Ehe mit dem Arzt für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist.

.....

§ 61

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Vorschriften

.....

.....

(4) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist, wessen Ehe mit dem Arzt für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist. Früherer eingetragener Partner/Frühere eingetragene Partnerin ist, dessen eingetragene Partnerschaft mit dem Arzt/der Ärztin gerichtlich aufgelöst worden ist.

.....

§ 61

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Vorschriften

.....

(9) Die Änderung der § 25 Abs. 1, 2 und 4 sowie die Einfügung des § 24a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Landes-Gleichbehandlungsgesetz

LGBl. Nr. 66/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...]

geltender Text

Inhaltsverzeichnis

.....

§ 2 Anwendungsbereich

.....

§ 53 Inkrafttreten

.....

vorgeschlagener Text

Inhaltsverzeichnis

.....

§ 2a Eingetragene Partnerschaft

.....

§ 53a Inkrafttreten von Novellen

.....

§ 2a

Eingetragene Partnerschaft

§ 7 Z. 3 dieses Gesetzes ist auf eingetragene Partner/Partnerinnen von in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Personen nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden.

**§ 4
Sonstige Begriffsbestimmungen**

.....

(5) Als Angehörige gemäß § 3 Abs. 4 gelten der Ehegatte/die Ehegattin, die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf unehelicher Verwandtschaft beruht, die Verschwägerten in gerader Linie, die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder sowie Lebensgefährten und deren Kinder.

.....

**§ 53a
Inkrafttreten von Novellen**

.....

**§ 4
Sonstige Begriffsbestimmungen**

.....

(5) Als Angehörige gemäß § 3 Abs. 4 gelten der Ehegatte/die Ehegattin, der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin, die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf unehelicher Verwandtschaft beruht, die Verschwägerten in gerader Linie, die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder sowie Lebensgefährten und deren Kinder.

.....

**§ 53a
Inkrafttreten von Novellen**

.....

(4) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und des § 4 Abs. 5 sowie die Einfügung des § 2a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Gemeindebedienstetengesetz 1957

LGBl. Nr. 34/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2010

geltender Text

vorgeschlagener Text

**§ 1a
Eingetragene Partnerschaft**

§ 4 Abs. 1, § 26 Abs. 2 und 3, § 56b Abs. 2 und § 67 Abs. 2 dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Beamtinnen/Beamten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-

Gesetz-EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden.

**§ 11
Standesausweis**

(1) Über jeden öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist ein Standesausweis zu führen, der zu enthalten hat:

1. Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Wohnungsanschrift;

.....

**§ 56b
Pflegefreistellung**

.....

**§ 56c
Familienhospizfreistellung**

.....

**§ 11
Standesausweis**

(1) Über jeden öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist ein Standesausweis zu führen, der zu enthalten hat:

1. Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, **Personenstand**, Wohnungsanschrift;

.....

**§ 56b
Pflegefreistellung**

.....

(9) Die Beamtin/Der Beamte hat für Kinder ihrer/seines eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.

**§ 56c
Familienhospizfreistellung**

.....

(5) Die Beamtin/Der Beamte hat für Kinder ihrer/seines eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht.

Steiermärkisches Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962

LGBI. Nr. 160/1962, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 77/2008

geltender Text

§ 10 Standesausweis

(1) Über jeden Vertragsbediensteten ist von der Gemeinde ein Standesausweis zu führen, der zu enthalten hat:

1. Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Wohnungsanschrift;

.....

§ 15 Anzeigepflicht bei Änderung des Familienstandes

Jede Änderung seines Familienstandes hat der Vertragsbedienstete binnen zwei Wochen unter Vorlage der entsprechenden Urkunden anzuzeigen.

vorgeschlagener Text

§ 1b Eingetragene Partnerschaft

§ 4 Abs. 1, § 30b Abs. 1 zweiter Satz und § 38 Abs. 3 Z. 1 dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Vertragsbediensteten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz-EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Standesausweis

(1) Über jeden Vertragsbediensteten ist von der Gemeinde ein Standesausweis zu führen, der zu enthalten hat:

1. Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, **Personenstand**, Wohnungsanschrift;

.....

§ 15 Anzeigepflicht bei Änderung des Personenstandes

Jede Änderung ihres/seines Personenstandes hat die/der Vertragsbedienstete binnen zwei Wochen unter Vorlage der entsprechenden Urkunden anzuzeigen.

§ 30b
Pflegefreistellung

§ 30b
Pflegefreistellung

.....

.....

(7) Die/Der Vertragsbedienstete hat für Kinder ihrer/seines eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 6 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.

§ 30c
Familienhospizfreistellung

§ 30c
Familienhospizfreistellung

.....

.....

(5) Die/Der Vertragsbedienstete hat für Kinder ihrer/seines eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht.

§ 43
Inkrafttreten von Novellen

§ 43
Inkrafttreten von Novellen

.....

.....

(14) Die Änderung des § 10 Abs. 1 Z. 1 und des § 15 sowie die Einfügung der §§ 1b und 30b Abs. 7 und des § 30c Abs. 5 durch die Novelle LGB1. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Steiermärkisches Gemeinde-Nebengebühreneulagegesetz

LGBI. Nr. 67/1974, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 29/2003

geltender Text

§ 7

Ausmaß der Nebengebühreneulage zum Versorgungsbezug

Die Nebengebühreneulage zum Versorgungsbezug beträgt

1. für den überlebenden Ehegatten den gemäß § 15a Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 ermittelten Prozentsatz,
2. für jede Halbweise 24 % und
3. für jede Vollweise 36 %

der Nebengebühreneulage zum Ruhebezug.

§ 18

.....

vorgeschlagener Text

§ 1a

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 7

Ausmaß der Nebengebühreneulage zum Versorgungsbezug

Die Nebengebühreneulage zum Versorgungsbezug beträgt

1. **für die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten oder für die überlebende Partnerin/den überlebenden Partner einer eingetragenen Partnerschaft den gemäß § 15a Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 ermittelten Prozentsatz,**
2. für jede Halbweise 24 % und
3. für jede Vollweise 36 %

der Nebengebühreneulage zum Ruhebezug.

§ 18

.....

(7) Die Änderung des § 7 Z. 1 sowie die Einfügung des § 1a durch die Novelle Nr. [...] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956

LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...]

geltender Text

§ 11 Standesausweis

(1) Über jeden Beamten ist ein Standesausweis zu führen, der zu enthalten hat:

- a) Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en), Wohnungsanschrift;

.....

§ 41a Pflegefreistellung

.....

vorgeschlagener Text

§ 1b Eingetragene Partnerschaft

§ 6 Abs. 1, § 17a Abs. 2 und § 41a Abs. 1 zweiter Satz und § 102 Abs. 2 dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Beamtinnen/Beamten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz-EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Standesausweis

(1) Über jeden Beamten ist ein Standesausweis zu führen, der zu enthalten hat:

- a) Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, **Personenstand**, Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en), Wohnungsanschrift;

.....

§ 41a Pflegefreistellung

.....

(7) Die Beamtin/Der Beamte hat für Kinder ihrer/seines eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 6 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.

§ 41d
Familienhospizfreistellung

.....

§ 41d
Familienhospizfreistellung

.....

(5) Die Beamtin/Der Beamte hat für Kinder ihrer/seines eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht.

§ 145
Inkrafttreten

.....

§ 145
Inkrafttreten

.....

(22) Die Änderung des § 11 Abs. 1 lit. a sowie die Einfügung der §§ 1b und 41a Abs. 7 und des § 41d Abs. 5 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz

LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 8/2010

geltender Text

vorgeschlagener Text

§ 1
Anwendungsbereich

.....

§ 1
Anwendungsbereich

.....

(4) Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 1a
Eingetragene Partnerschaft

§ 6 Abs. 1, § 28a Abs. 1 zweiter Satz, § 36 Abs. 2 mit Ausnahme der Z. 2 lit. b sowie der § 36 Abs. 2a dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Vertragsbediensteten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz-EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden.

§ 11
Standesausweis

- a) Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Wohnungsanschrift;

.....

§ 15
Anzeigepflicht bei Änderung des Personenstandes und des Wohnsitzes

Der Vertragsbedienstete hat jede Änderung seines Familienstandes und seines Wohnsitzes binnen 2 Wochen anzuzeigen; bei Änderung des Familienstandes sind die entsprechenden Urkunden vorzulegen.

§ 28a
Pflegefreistellung

.....

§ 11
Standesausweis

- a) Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en), **Personenstand**, Wohnungsanschrift;

.....

§ 15
Anzeigepflicht bei Änderung des Personenstandes und des Wohnsitzes

Die/Der Vertragsbedienstete hat jede Änderung ihres/seines **Personenstandes** und ihres/seines Wohnsitzes binnen 2 Wochen anzuzeigen; bei Änderung des **Personenstandes** sind die entsprechenden Urkunden vorzulegen.

§ 28a
Pflegefreistellung

.....

(6) Die/Der Vertragsbedienstete hat für Kinder ihrer/seines eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.

§ 28d
Familienhospizfreistellung

.....

§ 28d
Familienhospizfreistellung

.....

(5) Die/Der Vertragsbedienstete hat für Kinder ihrer/seines eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht.

§ 42
Inkrafttreten von Novellen

.....

§ 42
Inkrafttreten von Novellen

.....

(16) Die Änderung des § 1 Abs. 4, § 11 Abs. 1 lit. a und § 15 sowie die Einfügung der §§ 1a, 28a Abs. 6 sowie des § 28d Abs. 5 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO

LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...]

geltender Text

§ 20
Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

.....

(7) Ausgenommen von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand ist eine Person, die mit dem Bürgermeister oder bereits gewählten Gemeindevorstandsmitgliedern bis zum zweiten Grad in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt, verschwägert oder mit einer dieser Personen verehelicht ist oder im Verhältnis eines

vorgeschlagener Text

§ 20
Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

.....

(7) Ausgenommen von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand ist eine Person, die mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder bereits gewählten Gemeindevorstandsmitgliedern bis zum zweiten Grad in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt, verschwägert oder mit einer dieser Personen in einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder im Verhältnis eines Wahlelternteiles oder

Wahlelternteiles oder Wahlkindes steht.

.....

§ 90
Genehmigung von Rechtsgeschäften

.....

(2) Für die in Abs. 1 genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn

.....

2. im Fall der Z. 1 bei der Verpfändung und sonstigen Belastung von unbeweglichem Gemeindevermögen der Wert zwei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt;
3. im Fall der Z. 2 und 3 der Wert der Einzelmaßnahme die Annuität zwei Prozent des gesamten, den Gemeindehaushalt belastenden jährlichen Schuldendienstes, jedoch zehn Prozent der Einnahmen aus öffentlichen Abgaben (Abschnitt 92) des Voranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und durch die Annuitätenleistung der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist. Bei Rechtsgeschäften und Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 3 erster Fall ist der gesamte Wert der Leistung und bei solchen im Sinne des Abs. 1 Z. 3 zweiter Fall das 120-fache des monatlich zu leistenden Miet- oder Pachtzinses maßgebend

.....

§ 108
Inkrafttreten von Novellen

(1)

Wahlkindes steht.

.....

§ 90
Genehmigung von Rechtsgeschäften

.....

(2) Für die in Abs. 1 genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn

.....

2. **im Fall der Z. 1 bei der Verpfändung und sonstigen Belastung von unbeweglichem Gemeindevermögen und im Fall der Z. 3 der Wert zwei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt. Bei Rechtsgeschäften und Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 3 erster Fall ist der gesamte Wert der Leistung und bei solchen im Sinne des Abs. 1 Z. 3 zweiter Fall das 120-fache des monatlich zu leistenden Miet- oder Pachtzinses maßgebend;**
3. **im Fall der Z. 2 der Wert der Einzelmaßnahme, die Annuität zwei Prozent – der gesamte den Gemeindehaushalt belastende jährliche Schuldendienst, jedoch höchstens zehn Prozent – der Einnahmen aus öffentlichen Abgaben (Abschnitt 92) des Voranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und durch die Annuitätenleistung der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist**

.....

§ 108
Inkrafttreten von Novellen

(1)

(2) Die Änderung des § 20 Abs. 7 und § 90 Abs. 2 Z. 2 und 3 durch die Novelle LGBI. Nr. [.....] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...],

in Kraft.

Steiermärkisches Grundsteuerbefreiungsgesetz 1976

LGBI. Nr. 40/1976, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 53/1984

geltender Text

§ 1 Gegenstand der Befreiung

.....

(3) Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

.....

4. als Heim für betagte Menschen ein Heim in normaler Ausstattung, das neben Wohnräumen für Einzelpersonen oder für Ehepaare gemeinsame Küchen, Aufenthalts und Krankenzimmer, allenfalls auch gemeinsame sanitäre Anlagen (Klosette, Wasch und Badegelegenheiten) sowie Wohn(Schlaf)räume des Hauspersonals und die für Verwaltungszwecke des Heimes notwendigen Räume enthält;

.....

.....

vorgeschlagener Text

§ 1 Gegenstand der Befreiung

.....

(3) Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

.....

4. als Heim für betagte Menschen ein Heim in normaler Ausstattung, das neben Wohnräumen für Einzelpersonen oder für Ehepaare **bzw. Personen einer eingetragenen Partnerschaft** gemeinsame Küchen, Aufenthalts und Krankenzimmer, allenfalls auch gemeinsame sanitäre Anlagen (Klosette, Wasch und Badegelegenheiten) sowie Wohn(Schlaf)räume des Hauspersonals und die für Verwaltungszwecke des Heimes notwendigen Räume enthält;

.....

§ 5 Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 1 Abs. 3 Z. 4 durch die Novelle LGBI. Nr. [...] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der der [...], in Kraft.

Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz

LGBI. Nr. 134/1993, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 5/2010

geltender Text

Inhaltsverzeichnis

.....
§ 58a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI. Nr. 44/2009
.....

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

§ 6

(1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft land- und forstwirtschaftliche Grundstücke betrifft, die

.....

5. a) zwischen Ehegatten,
b) zwischen Verwandten in gerader Linie und deren Ehegatten,
c) zwischen Geschwistern oder
d) zwischen Geschwistern gemeinsam mit deren Ehegatten übertragen werden und der Übergeber seinen gesamten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz oder seine gesamten Miteigentumsanteile daran ungeteilt überträgt oder

übertragen werden und der Übergeber seinen gesamten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz oder seine gesamten Miteigentumsanteile daran ungeteilt überträgt oder

.....

§ 8a

vorgeschlagener Text

Inhaltsverzeichnis

.....
§ 58b Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI. Nr. .../
.....

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

§ 6

(1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft land- und forstwirtschaftliche Grundstücke betrifft, die

.....

5. a) zwischen **Ehegattinnen/Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen/Partnern**,
b) zwischen Verwandten in gerader Linie und deren **Ehegattinnen/Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen/Partnern**,
c) zwischen Geschwistern oder
d) zwischen Geschwistern gemeinsam mit deren Ehegattinnen/Ehegatten **oder eingetragenen Partnerinnen/Partnern**

übertragen werden und die **Übergeberin/der Übergeber ihren/seinen** gesamten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz oder ihre/seine gesamten Miteigentumsanteile daran ungeteilt überträgt oder

.....

§ 8a

.....

(5) Als Landwirtin/Landwirt gilt

1. wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten oder anderen Landwirtinnen/Landwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern bewirtschaftet oder

.....

Ausnahmen von der Erklärungsspflicht § 18

(1) Eine Erklärung ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft Baugrundstücke in Beschränkungszonen für Zweitwohnsitze betrifft, die

.....

7. a) zwischen Ehegatten,

b) zwischen Verwandten in gerader Linie und deren Ehegatten oder

c) zwischen Geschwistern oder

d) zwischen Geschwistern gemeinsam mit deren Ehegatten übertragen

werden.

.....

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht § 26

(1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft

.....

(5) Als Landwirtin/Landwirt gilt

1. wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten, **eingetragenen Partnerinnen/Partnern** oder anderen Landwirtinnen/Landwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer bewirtschaftet oder

.....

Ausnahmen von der Erklärungsspflicht § 18

(1) Eine Erklärung ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft Baugrundstücke in Beschränkungszonen für Zweitwohnsitze betrifft, die

.....

7. a) zwischen Ehegattinnen/Ehegatten **oder eingetragenen Partnerinnen/Partnern**

b) zwischen Verwandten in gerader Linie und deren Ehegattinnen/Ehegatten **oder eingetragenen Partnerinnen/ Partnern** oder

c) zwischen Geschwistern oder

d) zwischen Geschwistern gemeinsam mit deren Ehegattinnen/Ehegatten **oder deren eingetragenen Partnerinnen/Partnern**

übertragen werden.

.....

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht § 26

(1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft

1. zwischen Ehegatten oder
2. zwischen Verwandten in gerader Linie und deren Ehegatten oder
3. zwischen Geschwistern oder
4. zwischen Geschwistern gemeinsam mit deren Ehegatten abgeschlossen wird und sofern es sich um land und forstwirtschaftliche Grundstücke handelt der Übergeber seinen gesamten land und forstwirtschaftlichen Grundbesitz oder seine gesamten Miteigentumsanteile daran ungeteilt überträgt.
abgeschlossen wird und - sofern es sich um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke handelt - der Übergeber seinen gesamten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz oder seine gesamten Miteigentumsanteile daran ungeteilt überträgt.

.....

**Inkrafttreten von Novellen
§ 60**

.....

1. zwischen Ehegattinnen/Ehegatten **oder eingetragenen Partnerinnen/Partnern** oder
2. zwischen Verwandten in gerader Linie und deren Ehegattinnen/Ehegatten **oder eingetragenen Partnerinnen/Partnern** oder
3. zwischen Geschwistern oder
4. zwischen Geschwistern gemeinsam mit deren Ehegattinnen/**Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen/Partnern**

abgeschlossen wird und – sofern es sich um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke handelt – **die Übergeberin/der Übergeber** ihren/seinen gesamten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz oder ihre/seine gesamten Miteigentumsanlage daran ungeteilt überträgt.

.....

**Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. [...]
§ 58b**

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] anhängigen grundverkehrsbehördlichen Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.
- (2) Rechtsgeschäfte, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] abgeschlossen worden sind, sind nach den zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu behandeln.
- (3) Auf die Versteigerung von Grundstücken sind die bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. [...] geltenden Bestimmungen anzuwenden, wenn das Versteigerungsedikt vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. [...] erlassen worden ist. Gleiches gilt für den Rechtserwerb von Todes wegen, wenn die Erblasserin/der Erblasser vor diesem Zeitpunkt verstorben ist.

**Inkrafttreten von Novellen
§ 60**

.....

„(7) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des § 6 Abs. 1 Z. 5, des § 8a Abs. 5 Z. 1, des § 18 Abs. 1 Z. 7 und des § 26 Abs. 1 sowie die Einfügung des § 58b durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz 1991

LGBl. Nr. 56/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2010

geltender Text

§ 2 Kammerzugehörigkeit

.....

(2) Ausgenommen von der Kammerzugehörigkeit sind

- a) die familieneigenen Arbeitskräfte, das sind der Ehegatte, die Kinder und Kindeskinde, die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter sowie die Eltern und Großeltern des Betriebsinhabers, wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind oder als solche in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung stehen (§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991);

.....

§ 18 Grundsätze für die Durchführung der Wahl

(1) Die Durchführung der Wahl obliegt der am Sitz des Amtes der Landesregierung einzurichtenden Wahlbehörde. Die Wahlbehörde besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern. Vorsitzender der Wahlbehörde ist der Landeshauptmann oder ein von ihm zu bestellender ständiger Vertreter. Die

vorgeschlagener Text

§ 2 Kammerzugehörigkeit

.....

2) Ausgenommen von der Kammerzugehörigkeit sind

- a) die familieneigenen Arbeitskräfte, das sind die Ehegattin/der Ehegatte, **die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner**, die Kinder und Kindeskinde, die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter sowie die Eltern und Großeltern **der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers**, wenn sie mit ihr/ihm in Hausgemeinschaft leben und in ihrem/seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind oder als solche in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung stehen (§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991);

.....

§ 18 Grundsätze für die Durchführung der Wahl

(1) Die Durchführung der Wahl obliegt der Wahlbehörde. Diese besteht aus der/dem Vorsitzenden und fünf Beisitzerinnen/Beisitzern. Vorsitzende/Vorsitzender der Wahlbehörde ist die Präsidentin/der Präsident oder ein von ihr/ihm zu bestellende ständige Vertreterin/zu bestellender ständiger Vertreter. Die Beisitzerinnen/Beisitzer

Beisitzer werden von der Landesregierung auf Vorschlag des Vorstandes der Landarbeiterkammer bestellt. Auf die gleiche Weise sind fünf Ersatzbeisitzer zu bestellen. Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer müssen Mitglieder der Landarbeiterkammer sein.

(2) Die Landarbeiterkammer hat ein Wählerverzeichnis anzulegen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Wählerverzeichnis ist der Wahlbehörde und den Bezirksverwaltungsbehörden vor jeder Wahl in elektronischer Form zu übermitteln.

(3) Die Arbeitgeber der Wahlberechtigten sowie im Rechtshilfeverfahren die in § 5 Abs. 2 genannten juristischen Personen sind verpflichtet, soweit nicht gesetzliche Vorschriften davon entheben, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer unverzüglich jede Änderung im jeweiligen Arbeitnehmerstand mitzuteilen, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Einsicht in die von ihnen geführten Verzeichnisse der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu gewähren und die nötigen Auskünfte zu erteilen. Die zuständigen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben der Steiermärkischen Landarbeiterkammer zur Führung des ständigen Wählerverzeichnisses gegen Ersatz der entstehenden Kosten regelmäßig die Daten der bei ihnen versicherten Kammerzugehörigen zu übermitteln, wie Namen, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Art der Beschäftigung, Berufsgruppe, letzte Ab oder Anmeldung und Wohnanschrift der Kammerzugehörigen sowie deren Arbeitgeber, dessen Dienstgeberkontonummer beim Sozialversicherungsträger und Wirtschaftsklassenzuordnung.

(4) Das Wählerverzeichnis ist für eine Woche am Sitz der Wahlbehörde und in den Bezirksverwaltungsbehörden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Das aufgelegte Wählerverzeichnis darf nur Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wohnanschrift der Wahlberechtigten beinhalten. Jeder Wahlberechtigte kann bei der Wahlbehörde gegen das Wählerverzeichnis innerhalb der Auflagefrist Einspruch erheben. Die Wahlbehörde entscheidet über den Einspruch. Gegen die Entscheidung der Wahlbehörde kann nicht berufen werden. Die Wahlbehörde hat der Steiermärkischen Landarbeiterkammer und den Wählergruppen eine Ausfertigung des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses zu übermitteln.

.....

§ 19

werden vom Vorstand bestellt. Auf die gleiche Weise sind fünf Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer zu bestellen. Die Beisitzerinnen/Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer müssen Mitglieder der Landarbeiterkammer sein.

(2) Die Landarbeiterkammer hat ein Wählerverzeichnis anzulegen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Wählerverzeichnis ist der Wahlbehörde vor jeder Wahl in elektronischer Form zu übermitteln.

(3) Die Arbeitgeber der Wahlberechtigten sowie im Rechtshilfeverfahren die in § 5 Abs. 2 genannten juristischen Personen sind verpflichtet, soweit nicht gesetzliche Vorschriften davon entheben, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer unverzüglich jede Änderung im jeweiligen Arbeitnehmerstand mitzuteilen, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Einsicht in die von ihnen geführten Verzeichnisse der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu gewähren und die nötigen Auskünfte zu erteilen. Die zuständigen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben der Steiermärkischen Landarbeiterkammer zur Führung des ständigen Wählerverzeichnisses gegen Ersatz der entstehenden Kosten regelmäßig die Daten der bei ihnen versicherten Kammerzugehörigen zu übermitteln, wie Namen, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Art der Beschäftigung, Berufsgruppe, letzte Ab oder Anmeldung und Wohnanschrift der Kammerzugehörigen sowie deren Arbeitgeber und deren Dienstgeberkontonummer beim Sozialversicherungsträger.

(4) Das Wählerverzeichnis ist für eine Woche durch Anschlag im Kammeramt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Das aufgelegte Wählerverzeichnis darf nur Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wohnanschrift der Wahlberechtigten beinhalten. Jeder Wahlberechtigte kann bei der Wahlbehörde gegen das Wählerverzeichnis innerhalb der Auflagefrist Einspruch erheben. Die Wahlbehörde entscheidet über den Einspruch. Gegen die Entscheidung der Wahlbehörde kann nicht berufen werden. Die Wahlbehörde hat der Steiermärkischen Landarbeiterkammer und den Wählergruppen eine Ausfertigung des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses zu übermitteln.

.....

§ 19

Wahlkosten

(1) Die Kosten der Wahlen und einer Befragung hat die Steiermärkische Landarbeiterkammer zu tragen. Die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Drucksorten und Wahlkuverts sind von ihr bereitzustellen. Über Antrag der Kammer stellt die Landesregierung entsprechende Vorschüsse zur Verfügung.

.....

(3) Behörden kommt der Anspruch auf Entschädigung für den Personalaufwand nicht zu.

§ 20 Wahlordnung

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, insbesondere über die Ausschreibung der Wahl, die Erfassung und Eintragung der Wahlberechtigten, die Wahlbehörde, die Wahlwerbung, den amtlichen Stimmzettel, das amtliche Wahlkuvert, das Rückkuvert, die Aussendung der Wahlunterlagen und das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren sind in der Wahlordnung zu treffen. Die Wahlordnung ist von der Landesregierung nach Anhörung der Steiermärkischen Landarbeiterkammer zu erlassen.

§ 25 Geschäftsordnung und Richtlinien

(1) Die Geschäftsordnung der Landarbeiterkammer und ihrer Organe ist in der Vollversammlung zu beschließen. Sie hat nähere Bestimmungen zu den §§ 6 bis 14 (Abschnitt II) zu enthalten.

.....

§ 36 Inkrafttreten von Novellen

Wahlkosten

(1) Die Kosten der Wahlen und einer Befragung hat die Steiermärkische Landarbeiterkammer zu tragen. Die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Drucksorten und Wahlkuverts sind von ihr bereitzustellen.

.....

entfällt

§ 20 Wahlordnung

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, insbesondere über die Ausschreibung der Wahl, die Erfassung und Eintragung der Wahlberechtigten, die Wahlbehörde, die Wahlwerbung, den amtlichen Stimmzettel, das amtliche Wahlkuvert, das Rückkuvert, die Aussendung der Wahlunterlagen und das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren sind in der Wahlordnung zu treffen. Die Wahlordnung ist Teil der Geschäftsordnung der Landarbeiterkammer.

§ 25 Geschäftsordnung und Richtlinien

(1) Die Geschäftsordnung der Landarbeiterkammer und ihrer Organe ist in der Vollversammlung zu beschließen. Sie hat nähere Bestimmungen zu den §§ 6 bis 20 zu enthalten.

.....

§ 36 Inkrafttreten von Novellen

.....

.....

(7) Die Änderung des § 2 Abs. 2 lit. a, des § 18 Abs. 1 bis 4, des § 20 und des § 25 Abs. 1 sowie der Entfall des § 19 Abs. 1 dritter Satz und des § 19 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. [...]; in Kraft.

Landwirtschaftskammergesetz

LGBl. Nr. 14/1970, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2010

geltender Text

vorgeschlagener Text

§ 4

Persönlicher Wirkungsbereich (Kammerzugehörigkeit)

(1) Der Wirkungsbereich der Kammern erstreckt sich auf folgende natürliche und juristische Personen (Kammerzugehörige):

- c) Familienangehörige der Kammerzugehörigen nach lit. a oder lit. b, sofern sie in deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hauptberuflich tätig sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit den Kammerzugehörigen in Hausgemeinschaft leben; dies gilt auch für die Dauer ihres Präsenz- oder Zivildienstes; ferner Personen, die einen Betrieb gemäß lit. a oder lit. b übertragen haben und deren Ehegatten, wenn sie ihren Hauptwohnsitz auf dem übertragenen Betrieb haben und der Betriebsnachfolger kammerzugehörig ist. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte, die Ehegattin, die Kinder und Kindeskiner, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, die Eltern und Großeltern;

§ 4

Persönlicher Wirkungsbereich (Kammerzugehörigkeit)

(1) Der Wirkungsbereich der Kammern erstreckt sich auf folgende natürliche und juristische Personen (Kammerzugehörige):

- c) Familienangehörige der Kammerzugehörigen nach lit. a oder lit. b, sofern sie in deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hauptberuflich tätig sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit den Kammerzugehörigen in Hausgemeinschaft leben; dies gilt auch für die Dauer ihres Präsenz- oder Zivildienstes; ferner Personen, die einen Betrieb gemäß lit. a oder lit. b übertragen haben und deren Ehegattinnen/Ehegatten, **sowie deren eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner**, wenn sie ihren Hauptwohnsitz auf dem übertragenen Betrieb haben und die Betriebsnachfolgerin/der Betriebsnachfolger kammerzugehörig ist. Als Familienangehörige gelten die Ehegattin, der Ehegatte, die Kinder und Kindeskiner, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, die Eltern und Großeltern; **dies gilt weiters auch für eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner;**

.....

.....

§ 46

§ 46

Inkrafttreten von Novellen

Inkrafttreten von Novellen

.....

.....

(7) Die Änderung des § 4 Abs. 1 lit. c durch die Novelle LGBl. Nr. [...] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. [...], in Kraft.

Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001

LGBl. Nr. 39/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 60/2009

geltender Text

vorgeschlagener Text

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

.....

§ 3 Familieneigene Dienstnehmer

.....

.....

§ 3 Familieneigene Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer und eingetragene Partnerinnen/Partner

.....

§ 3

Familieneigene Dienstnehmer

(1) Von diesem Gesetz sind unbeschadet des Abs. 3 die familieneigenen Dienstnehmer ausgenommen.

§ 3

Familieneigene Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer und eingetragene Partnerinnen/Partner

(1) Von diesem Gesetz sind unbeschadet des Abs. 2 ausgenommen:

1. die folgenden familieneigenen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer:
 - a) die Ehegattin/der Ehegatte,
 - b) die Kinder und Kindeskinde,
 - c) die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter
 - d) die Eltern und Großeltern,
2. **die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner**

der Dienstgeberin/des Dienstgebers, wenn sie mit ihr/ihm in Hausgemeinschaft leben und in einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich in einem Dienstverhältnis beschäftigt sind.

(2) Familieneigene Dienstnehmer sind

1. der Ehegatte,
2. die Kinder und Kindeskinde,
3. die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter,
4. die Eltern und Großeltern

des Dienstgebers, wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich in einem Dienstverhältnis beschäftigt sind.

(3) Auf familieneigene Dienstnehmer (Abs. 2) sind die §§ 14, 98 bis 141, 161 bis 164 und die Abschnitte V und VI anzuwenden. Abweichend davon sind die §§ 135 bis 141 auf familieneigene Dienstnehmer nicht anzuwenden, wenn der Dienstgeber keine sonstigen Dienstnehmer beschäftigt.

§ 31

Entgeltfortzahlung bei persönlicher Verhinderung

.....

(2) Wichtige Gründe der Dienstverhinderung sind insbesondere:

.....

3. eigene Hochzeit oder Hochzeit der Kinder;
4. Niederkunft der Gattin;
5. Begräbnis des Gatten (der Gattin), der Kinder, der Eltern oder Schwiegereltern, der Geschwister;

.....

§ 59o Sterbebegleitung

(2) Auf Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer nach Abs. 1 sind die §§ 14, 98 bis 141, 161 bis 164 und die Abschnitte V und VI anzuwenden. Abweichend davon sind die §§ 135 bis 141 auf diese Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer nicht anzuwenden, wenn die Dienstgeberin/der Dienstgeber keine sonstigen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer beschäftigt.

§ 31

Entgeltfortzahlung bei persönlicher Verhinderung

.....

(2) Wichtige Gründe der Dienstverhinderung sind insbesondere:

.....

3. eigene Hochzeit oder **Begründung einer eingetragenen Partnerschaft,**
- 3a. Hochzeit oder **Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der Kinder,**
4. Niederkunft der Gattin oder **der eingetragenen Partnerin,**
5. Begräbnis der Gattin/des Gatten, **der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners,** der Kinder, der Eltern oder Schwiegereltern, der Geschwister,

.....

§ 59o Sterbebegleitung

.....

(2) Als nahe Angehörige gelten die Ehegattin/der Ehegatte, Personen, die mit der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer in gerader Linie verwandt sind, Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und Pflegeeltern, die Person, mit der die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und leibliche Kinder des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten.

.....

§ 59p

Begleitung von schwersterkrankten Kindern

§ 59o ist auch bei der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwersterkrankten Kindern (Wahl-, Pflegekindern oder leiblichen Kindern des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten) der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers anzuwenden. Abweichend von § 59o Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum verlangt werden; bei einer Verlängerung der Maßnahme darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten.

§ 90

Anrechnungsbestimmungen

.....

(2) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind anzurechnen:

1. die in einem anderen Dienstverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960 im Inland zugebrachte Dienstzeit sowie die Beschäftigung als familieneigene Arbeitskraft (§ 3 Abs. 2), sofern sie

.....

(2) Als nahe Angehörige gelten die Ehegattin/der Ehegatte, **die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner**, Personen, die mit der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer in gerader Linie verwandt sind, Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und Pflegeeltern, die Person, mit der die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder sowie leibliche Kinder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten.

.....

(9) Für Kinder ihrer eingetragenen Partnerin/seines eingetragenen Partners hat die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer nach Maßgabe dieser Bestimmung insoweit Anspruch auf Sterbebegleitung, als diese aus wichtigen wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen kein Elternteil übernehmen kann.

§ 59p

Begleitung von schwersterkrankten Kindern

§ 59o ist auch bei der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwersterkrankten Kindern (Wahl-, Pflegekindern oder leiblichen Kindern der Ehegattin/des Ehegatten, **der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners** oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten) der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers anzuwenden. Abweichend von § 59o Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum verlangt werden; bei einer Verlängerung der Maßnahme darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten.

§ 90

Anrechnungsbestimmungen

.....

(2) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind anzurechnen:

1. die in einem anderen Dienstverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960 im Inland zugebrachte Dienstzeit sowie die Beschäftigung als Arbeitskraft nach § 3 Abs. 1, sofern sie mindestens je

mindestens je sechs Monate gedauert hat;

.....

**§ 165
Allgemeines**

.....

(2) Insoweit Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Betriebe der Land und Forstwirtschaft Anwendung finden, in denen nur familieneigene Arbeitskräfte beschäftigt werden, obliegt der Land und Forstwirtschaftsinspektion die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen auch in diesen Betrieben.

**§ 195
Organe der Dienstnehmerschaft**

.....

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind bäuerliche Betriebe, sofern sie weniger als fünf ständige Dienstnehmer ohne Einrechnung der familieneigenen Arbeitskräfte (§ 3 Abs. 2) beschäftigen.

(3) Als bäuerliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes haben jene zu gelten, in denen die Betriebsinhaber selbst sowie ihre im Familienverband lebenden Familienangehörigen im Betrieb mitarbeiten, mit den Dienstnehmern in der Regel in Hausgemeinschaft leben und bei der Führung des Betriebes ein leitender Angestellter nicht beschäftigt wird.

.....

**§ 208
Passives Wahlrecht**

sechs Monate gedauert hat,

.....

**§ 165
Allgemeines**

.....

(2) Insoweit Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft anzuwenden sind, **in denen nur Arbeitskräfte nach § 3 Abs. 1** beschäftigt werden, obliegt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen auch in diesen Betrieben.

**§ 195
Organe der Dienstnehmerschaft**

.....

(2) Ausgenommen von Abs.1 sind bäuerliche Betriebe, sofern sie weniger als fünf ständige Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer ohne Einrechnung **der Arbeitskräfte nach § 3 Abs. 1** beschäftigen.

(3) Als bäuerliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes haben jene zu gelten, in denen die Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber selbst sowie ihre/seine im Familienverband lebenden Familienangehörigen und **eingetragene Partnerinnen/Partner** im Betrieb mitarbeiten, mit den Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern in der Regel in Hausgemeinschaft leben und bei der Führung des Betriebes eine leitende Angestellte/ein leitender Angestellter nicht beschäftigt wird.

.....

**§ 208
Passives Wahlrecht**

.....

(3) Abgesehen von den Personen, die gemäß § 3 Abs. 2 vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind, sind nicht wählbar:

1. Der Ehegatte des Betriebsinhabers und Personen, die mit dem Betriebsinhaber bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahl oder Pflegekind, Wahl oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen;
2. in Betrieben einer juristischen Person die Ehegatten von Mitgliedern des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist sowie Personen, die mit Mitgliedern eines solchen Vertretungsorgans im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind.

.....

§ 311
Inkrafttreten von Novellen

.....

.....

(3) Abgesehen von den Personen, die gemäß § 13 Abs. 1 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, sind nicht wählbar:

1. die Ehegattin/der Ehegatte oder **die/der eingetragene Partnerin/eingetragene Partner der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers** und Personen, die mit der **Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber** bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihr/ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen;
2. in Betrieben einer juristischen Person: die Ehegatten **oder eingetragenen Partnerinnen/Partner** von Mitgliedern des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, sowie Personen, die mit Mitgliedern eines solchen Vertretungsorgans im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind.

.....

§ 311
Inkrafttreten von Novellen

.....

(8) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des § 3, des § 31 Abs. 2 Z. 3 bis 5, des § 59o Abs. 2, des § 59p, des § 90 Abs. 2 Z. 1, des § 165 Abs. 2, des § 195 Abs. 2 und 3 und des § 208 Abs. 3 sowie die Einfügung des § 59o Abs. 9 durch LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. [...], in Kraft.

Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993

LGBl. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2009

geltender Text
§ 2
Begriffsbestimmungen

vorgeschlagener Text
§ 2
Begriffsbestimmungen

.....

9. als nahestehende Person

a) der Ehegatte,

10. als Einkommen

a) bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, vermehrt um

–

– die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten, die von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen an den Förderungswerber zu erbringen sind,

und vermindert um die Einkommensteuer;

b) bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, vermehrt um

–

– die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten, die von nicht im Haushalt lebenden Personen an den Förderungswerber zu erbringen sind,

c) bei Ermittlung des Einkommens gemäß lit. a und b bleiben außer Ansatz:

–

– gerichtlich oder vertraglich für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten festgesetzte Unterhaltsleistungen, die vom Förderungswerber geleistet werden,

–

13. als Jungfamilie

a) ein Ehepaar mit oder ohne Kinder, wenn beide Ehegatten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

.....

9. als nahestehende Person

a) der Ehegatte (die Ehegattin), **der eingetragene Partner (die eingetragene Partnerin),**

10. als Einkommen

a) bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, vermehrt um

–

– die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten **oder frühere eingetragene Partnerinnen bzw. Partner nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft**, die von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen an die Förderungswerberin bzw. an den Förderungswerber zu erbringen sind,

und vermindert um die Einkommensteuer;

b) bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, vermehrt um

–

– die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten **oder frühere eingetragene Partnerinnen bzw. Partner nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft**, die von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen an die Förderungswerberin bzw. an den Förderungswerber zu erbringen sind,

c) bei Ermittlung des Einkommens gemäß lit. a und b bleiben außer Ansatz:

–

– gerichtlich oder vertraglich für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten **oder frühere eingetragene Partnerinnen bzw. Partner nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft** festgesetzte Unterhaltsleistungen, festgesetzte Unterhaltsleistungen, die von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber geleistet werden,

–

13. als Jungfamilie

a) ein Ehepaar mit oder ohne Kinder **oder eine eingetragene Partnerschaft**, wenn beide Ehegatten oder **beide eingetragene Partnerinnen bzw. Partner** das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

- b) Lebensgefährten (§ 2 Z. 9 lit. e), wenn beide das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zumindest einer ein oder mehrere eigene oder adoptierte haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweist;
- c) Alleinstehende, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein oder mehrere eigene oder adoptierte haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweisen;

.....

§ 7
Förderungswerber

.....

(4) Die Wohnbeihilfe darf unter der Voraussetzung, daß die Volljährigkeit im Sinne der österreichischen Rechtsordnung bis auf begründete Ausnahmefälle vorliegt, gewährt werden:

-
- 4. Mietern gemäß Z. 3 und Personen gemäß Abs. 5 Z. 3, die nach einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit in Österreich einen Ruhegenuß beziehen, nach deren Tod auch den hinterbliebenen Ehegatten (Lebensgefährten).

§ 53
Eigentumsbeschränkungen

.....

(2a) Einer Zustimmung des Landes nach Abs. 2 bedarf es nicht, wenn

- 1. der Anteil am Mindestanteil (§ 13 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz 2002) an den Ehegatten,
- 2. eine Eigentumswohnung (ein Eigenheim) bei der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse bei der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe an den früheren Ehegatten

- b) Lebensgefährten (§ 2 Z. 9 lit. e), wenn beide das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zumindest einer ein oder mehrere eigene oder adoptierte haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweist;
- c) Alleinstehende, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein oder mehrere eigene oder adoptierte haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweisen;

.....

§ 7
Förderungswerber

.....

(4) Die Wohnbeihilfe darf unter der Voraussetzung, daß die Volljährigkeit im Sinne der österreichischen Rechtsordnung bis auf begründete Ausnahmefälle vorliegt, gewährt werden:

-
- 4. **Mieterinnen** bzw. Mietern gemäß Z. 3 und Personen gemäß Abs. 5 Z. 3, die nach einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit in Österreich einen Ruhegenuß beziehen, nach deren Tod auch den hinterbliebenen Ehegattinnen bzw. Ehegatten, **Lebensgefährtinnen** bzw. Lebensgefährten und **eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern.**

§ 53
Eigentumsbeschränkungen

.....

(2a) Einer Zustimmung des Landes nach Abs. 2 bedarf es nicht, wenn

- 1. der Anteil am Mindestanteil (§ 13 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz 2002) an die Ehegattin bzw. an den Ehegatten **oder an die eingetragene Partnerin bzw. an den eingetragenen Partner,**
- 2. eine Eigentumswohnung (ein Eigenheim) bei der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse bei der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe **an die frühere Ehegattin** bzw. an den früheren Ehegatten oder
- 3. **eine Eigentumswohnung (ein Eigenheim) bei der Aufteilung partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und partnerschaftlicher Ersparnisse bei der Auflösung oder Nichtigerklärung der eingetragenen Partnerschaft an**

übertragen wird. Bei einer sonstigen Übertragung von geförderten Objekten oder von Teilen von solchen an im selben Haushalt lebende nahe stehende Personen entfällt die Prüfung des Familieneinkommens.

.....

§ 56
Inkrafttreten von Novellen

.....

die frühere eingetragene Partnerin bzw. an den früheren eingetragenen Partner

übertragen wird. Bei einer sonstigen Übertragung von geförderten Objekten oder von Teilen von solchen an im selben Haushalt lebende nahe stehende Personen entfällt die Prüfung des Familieneinkommens.

.....

§ 56
Inkrafttreten von Novellen

.....

„([...]) Die Änderung des § 2 Z. 9a, des § 2 Z. 10 lit. a 3. Spiegelstrich, des § 2 Z. 10 lit. b 3. Spiegelstrich, des § 2 Z. 10 lit. c 9. Spiegelstrich, des § 2 Z. 13 lit. a, des § 7 Abs. 4 Z. 4 und des § 53 Abs. 2a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Steiermärkisches Behindertengesetz

LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2010

geltender Text

§ 12
Anspruch der unterhaltsberechtigten Angehörigen

.....

(2) Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abs. 1 ist wie folgt zu bemessen:

- a) ist nur der Ehegatte vorhanden, so gilt dieser als alleinstehend Unterstützter;
- b) gibt es mehrere unterhaltsberechtigte Angehörige, so gilt einer als Hauptunterstützter, die übrigen als Mitunterstützte.

§ 22

vorgeschlagener Text

§ 12
Anspruch der unterhaltsberechtigten Angehörigen

.....

(2) Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abs. 1 ist wie folgt zu bemessen:

- a) ist nur die Ehegattin/der Ehegatte oder **die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner** vorhanden, so gilt diese/dieser als alleinstehend Unterstützte/Unterstützter;
- b) gibt es mehrere unterhaltsberechtigte Angehörige, so gilt einer als Hauptunterstützter, die übrigen als Mitunterstützte.

§ 22

Entlastung der Familie und Gestaltung der Freizeit

(1) Menschen mit Behinderung, die von ihren Familienmitgliedern ständig betreut werden, ist zur Entlastung der Familienangehörigen stundenweise Hilfe durch Familienentlastungsdienst zu gewähren.

(2) Die Hilfe durch Freizeitassistenz hat die Aufgabe, stundenweise an der Gestaltung der Freizeit des Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wenn dazu der Mensch mit Behinderung oder seine Familie nicht in der Lage ist.

§ 29

Höhe der Hilfe zum Wohnen und der Hilfen zur Entlastung der Familie und zur Gestaltung der Freizeit

.....

(2) Vom monatlichen Entgelt für die Hilfen gemäß Abs. 1 haben der Mensch mit Behinderung oder seine Ehegattin oder seine Eltern im Rahmen der zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung einen Anteil von 10 % selbst zu tragen.

.....

§ 35

Rückzahlungspflicht

.....

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die zu Unrecht empfangene Hilfe zum Lebensunterhalt oder Mietzinsbeihilfe dann nicht zurückzufordern, wenn

.....

b) dies zu Härten für den Mensch mit Behinderung führen, insbesondere den Lebensunterhalt des Menschen mit Behinderung und seiner Familie gefährden würde oder

Entlastung der Familie sowie der eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partner und Gestaltung der Freizeit

(1) Menschen mit Behinderung, die von ihren Familienmitgliedern **oder eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partnern** ständig betreut werden, ist zur Entlastung der Angehörigen stundenweise Hilfe durch einen Familienentlastungsdienst zu gewähren.

(2) Die Hilfe durch Freizeitassistenz hat die Aufgabe, stundenweise an der Gestaltung der Freizeit des Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wenn dazu der Mensch mit Behinderung, seine Familie oder **die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner** nicht in der Lage sind.

§ 29

Höhe der Hilfe zum Wohnen und der Hilfen zur Entlastung der Familie sowie der eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partner und zur Gestaltung der Freizeit

.....

(2) Vom monatlichen Entgelt für die Hilfen gemäß Abs. 1 haben der Mensch mit Behinderung, seine Ehegattin/sein Ehegatte, **seine eingetragene Partnerin/sein eingetragener Partner** oder seine Eltern im Rahmen der zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung einen Anteil von 10 % selbst zu tragen.

.....

§ 35

Rückzahlungspflicht

.....

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die zu Unrecht empfangene Hilfe zum Lebensunterhalt oder Mietzinsbeihilfe dann nicht zurückzufordern, wenn

.....

dies zu Härten für den Mensch mit Behinderung führen, insbesondere den Lebensunterhalt des Menschen mit Behinderung und seiner **Familie oder seiner eingetragenen Partnerin/seines eingetragenen Partners** gefährden würde oder

.....

.....

**§ 56
Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

**§ 59
Inkrafttreten von Novellen**

**§ 59
Inkrafttreten von Novellen**

.....

.....

(9) Die Änderungen des § 12 Abs. 2 lit. a, der Überschriften der §§ 22 und 29, des § 22 Abs. 1 und 2, des § 29 Abs. 2, des § 35 Abs. 2 lit. b und des § 56 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Steiermärkisches Pflegeheimgesetz 2003

LGBL Nr. 77/2003, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 4/2008

geltender Text

vorgeschlagener Text

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

.....

.....

(4) Einem Haushaltsverband angehörig sind Personen, die dort seit mehr als drei Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ehegatten, Eltern und deren Vorfahren sowie Kinder und deren Nachfahren gelten auch dann als dem Haushaltsverband angehörig, wenn die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts drei Jahre unterschreitet.

(4) Einem Haushaltsverband angehörig sind Personen, die dort seit mehr als drei Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ehegattinnen/Ehegatten oder **eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner**, Eltern und deren Vorfahren sowie Kinder und deren Nachfahren gelten auch dann als dem Haushaltsverband angehörig, wenn die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts drei Jahre unterschreitet.

**Teil G
Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten,**

**Teil G
Schlussbestimmungen**

Außer-Kraft-Treten

§ 26

Inkrafttreten von Novellen

.....

§ 23a

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 26

Inkrafttreten von Novellen

.....

(3) Die Änderung des § 2 Abs. 4, der Überschrift von Teil G sowie die Einfügung des § 23a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 1992

LGBl. Nr. 45/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...] /2010

geltender Text

§ 4

.....

(3) Zur Anzeige des Todesfalles sind verpflichtet:

- a) wenn der Tod am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verstorbenen eingetreten ist, die **Familienangehörigen** des Verstorbenen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, andere Wohnungsgenossen oder Pflegepersonen des Verstorbenen, der Wohnungsinhaber, der Hausbesitzer bzw. Hausverwalter; die Anzeigepflicht besteht für jede dieser Personen nur insoweit, als eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden ist oder zur unverzüglichen Anzeigerstattung nicht in der

vorgeschlagener Text

§ 4

.....

(3) Zur Anzeige des Todesfalles sind verpflichtet:

- a) wenn der Tod am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verstorbenen eingetreten ist, die **Angehörigen** des Verstorbenen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, andere Wohnungsgenossen oder Pflegepersonen des Verstorbenen, der Wohnungsinhaber, der Hausbesitzer bzw. Hausverwalter; die Anzeigepflicht besteht für jede dieser Personen nur insoweit, als eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden ist oder zur unverzüglichen Anzeigerstattung nicht in der Lage ist;

Lage ist;

.....

§ 17

(1) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen nicht vor und ist sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht dem Ehegatten, den volljährigen Kindern dem Alter nach und den Eltern des Verstorbenen bzw. einer sonstigen dem Verstorbenen nahestehenden Person, die mit ihm bis zu seinem Tode in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat, in dieser Reihenfolge das Recht zu, die Bestattungsart zu bestimmen. Ist keine dieser Personen vorhanden oder können sich diese über die Bestattungsart nicht einigen, ist die Leiche der Erdbestattung zuzuführen.

.....

§ 44 Inkrafttreten von Novellen

.....

.....

§ 17

(1) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der/des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung nicht vor und ist ihr/sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht der Ehegattin/dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/dem eingetragenen Partner, den volljährigen Kindern dem Alter nach und den Eltern der/des Verstorbenen bzw. einer der/dem Verstorbenen nahestehenden Person, die mit ihr/ihm bis zu ihrem/seinem Tod in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat, in dieser Reihenfolge das Recht zu, die Bestattungsart zu bestimmen. Ist keine dieser Personen vorhanden oder können sich diese über die Bestattungsart nicht einigen, ist die Leiche der Erdbestattung zuzuführen.

.....

§ 42b Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 44 Inkrafttreten von Novellen

.....

(6) Die Änderung des § 4 Abs. 3 lit. a und des § 17 Abs. 1 sowie die Einfügung des § 42b durch die Novelle LGBI. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 1999

LGBL Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 5/2010

geltender Text

§ 58

Fortbetriebsrechte

(1) Eine von einer physischen Person betriebene private Krankenanstalt, die nach dem Tode des Inhabers im Erbwege auf die Witwe oder auf Nachkommen übergeht, kann für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes oder für Rechnung der Nachkommen bis zu deren Großjährigkeit auf Grund der dem Inhaber erteilten Bewilligung (§ 5) mit einem geeigneten ärztlichen Leiter (§ 10 Abs. 2) fortbetrieben werden. Der Fortbetrieb ist der Landesregierung binnen einem Monat nach der Einantwortung anzuzeigen. Steht einer der Nachkommen in ärztlicher Berufsausbildung, so kann das Fortbetriebsrecht über dessen Antrag von der Landesregierung bis zum Abschluss jener Ausbildung, die ihn zur Leitung der Anstalt berechtigt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres verlängert werden.

(2) Während einer Verlassenschaftsabhandlung, eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens, einer Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung können private Krankenanstalten auf Grund der dem Inhaber erteilten Bewilligung (§ 5) mit einem geeigneten ärztlichen Leiter gegen Anzeige an die Landesregierung fortbetrieben werden.

§ 68a

Inkrafttreten von Novellen

.....

vorgeschlagener Text

§ 58

Fortbetriebsrechte

(1) Eine von einer physischen Person betriebene private Krankenanstalt, die nach dem Tode der Inhaberin/des Inhabers im Erbwege **auf die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten oder auf die überlebende eingetragene Partnerin/den überlebenden eingetragenen Partner** oder auf Nachkommen übergeht, kann für deren Rechnung bei Nachkommen bis zu deren Großjährigkeit, auf Grund der der Inhaberin/dem Inhaber erteilten Bewilligung (§ 5) mit einer geeigneten ärztlichen Leiterin/einem geeigneten ärztlichen Leiter (§ 10 Abs. 2) fortbetrieben werden. Der Fortbetrieb ist der Landesregierung binnen einem Monat nach der Einantwortung anzuzeigen. Steht eine/einer der Nachkommen in ärztlicher Berufsausbildung, so kann das Fortbetriebsrecht über deren/dessen Antrag von der Landesregierung bis zum Abschluss jener Ausbildung, die sie/ihn zur Leitung der Anstalt berechtigt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres verlängert werden.

(2) Während einer Verlassenschaftsabhandlung, eines Konkurses oder Ausgleichsverfahrens, einer Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung können private Krankenanstalten auf Grund der **der Inhaberin/dem Inhaber** erteilten Bewilligung (§ 5) mit einer geeigneten **ärztlichen Leiterin/einem** geeigneten ärztlichen Leiter gegen Anzeige an die Landesregierung fortbetrieben werden.

§ 68a

Inkrafttreten von Novellen

.....

(21) Die Änderung des § 58 durch die Novelle LGBL Nr. [...] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz

LGBL Nr. 192/1969, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 13/2010

geltender Text

Die Ausübung von Dauerbewilligungen durch überlebende Ehegatten und erbberechtigte Deszendenten

§ 11

(1) Eine Dauerbewilligung kann nach Ableben des Bewilligungsinhabers vom überlebenden Ehegatten, der gemäß § 796 ABGB. einen Anspruch auf Unterhalt aus dem Nachlaß hat, bis zur Wiederverhehlung und von den erbberechtigten Deszendenten bis zur Erreichung des Mindestalters (§ 6 Abs. 2) gegen bloße Anzeige weiter ausgeübt werden.

(2) Die Anzeige ist bei sonstigem Verlust des Anspruches nach Abs. 1 binnen zwei Monaten nach Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung bei der Landesregierung zu erstatten. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 steht das Recht auf weitere Ausübung der Bewilligung dem Ehegatten und den Deszendenten gemeinsam zu, falls der Bewilligungsinhaber keine andere Verfügung getroffen hat.

(3) Deszendenten dürfen die Bewilligung nur durch einen Geschäftsführer oder Pächter ausüben; desgleichen der Ehegatte, falls er die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 nicht erfüllt.

Form und Inhalt der Anzeige

§ 33

.....

1. den Vor- und Familiennamen, die Geburtsdaten und den Wohnort (Namen,

vorgeschlagener Text

§ 11

Fortbetriebsrecht

(1) Das Recht, die einer anderen Person erteilte Dauerbewilligung nach deren Ableben weiter auszuüben (Fortbetriebsrecht), steht zu:

1. der Verlassenschaft nach der Bewilligungsinhaberin/dem Bewilligungsinhaber;
2. der/dem überlebenden Ehegattin/Ehegatten oder der/dem eingetragenen Partnerin/Partner, in deren/dessen rechtlichen Besitz das Unternehmen der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers durch Rechtsnachfolge von Todes wegen oder Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht;
3. unter den Voraussetzungen der Z. 2 Kindern, Wahlkindern und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Steht das Fortbetriebsrecht mehreren natürlichen Personen gemeinsam oder einer Person zu, die die persönlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 nicht erfüllt, ist eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer nach § 13 zu bestellen.

(3) Die Ausübung oder der Verzicht auf die Ausübung des Fortbetriebsrechts ist der Bewilligungsbehörde binnen 2 Monaten nach Beendigung des Fortbetriebsrechts der Verlassenschaft anzuzeigen.

Form und Inhalt der Anzeige

§ 33

.....

1. den Vor- und Familien- **oder Nachnamen**, die Geburtsdaten und den Wohnort (Namen, Sitz) der Veranstalterin/des Veranstalters, allenfalls auch

Sitz) des Veranstalters, allenfalls auch des Geschäftsführers;
2.

der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;
2.

§ 39
Inkrafttreten von Novellen

§ 39
Inkrafttreten von Novellen

.....

.....

„(10) Die Änderung des § 11 und des § 33 Abs. 1 Z. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010

geltender Text

vorgeschlagener Text

§ 14a
Ausübung des Wahlrechts

§ 14a
Ausübung des Wahlrechts

(1) Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Von einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn der Wahlberechtigte von seinem Ehepartner, einem volljährigen Familienangehörigen oder seinem Lebenspartner vertreten wird, diese Person einem Mitglied der Wahlkommission bekannt ist und keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen.

(1) Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Von einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die/der Wahlberechtigte von ihrem Ehepartner/seiner Ehepartnerin, **von ihrer eingetragenen Partnerin/von seinem eingetragenen Partner**, einem volljährigen Familienangehörigen oder von ihrem Lebenspartner/von seiner Lebenspartnerin vertreten wird, diese Person einem Mitglied der Wahlkommission bekannt ist und keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen.

.....

.....

§ 28
Gemeindebezogener Interessentenbeitrag

§ 28a
Gemeindebezogener Interessentenbeitrag

.....

.....

(2) Ist ein Tourismusinteressent in mehreren Tourismusgemeinden beitragspflichtig, so ist der Interessentenbeitrag für jede Tourismusgemeinde getrennt zu berechnen und zu entrichten. Läßt sich der im Gebiet der einzelnen Tourismusgemeinden

(2) Ist eine Tourismusinteressentin/ein Tourismusinteressent in mehreren Tourismusgemeinden beitragspflichtig, so ist der Interessentenbeitrag für jede Tourismusgemeinde getrennt zu berechnen und zu entrichten. Läßt sich der im

erzielte Umsatz nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand feststellen, so ist der Umsatz auf die einzelnen Gemeinden, in denen sich Betriebsstätten befinden, wie folgt aufzuteilen: Die Anteile der einzelnen Gemeinden am Umsatz sind nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne in den einzelnen Betriebsstätten zu berechnen. Werden in einer Betriebsstätte keine Arbeitnehmer beschäftigt und wird die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit von Betriebsinhabern oder von enen Arbeitskräften ausgeübt, so ist diese Tätigkeit für die Berechnung der Interessentenbeiträge als Tätigkeit von Arbeitnehmern zu werten.

.....

§ 43
Inkrafttreten von Novellen

.....

Gebiet der einzelnen Tourismusgemeinden erzielte Umsatz nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand feststellen, so ist der Umsatz auf die einzelnen Gemeinden, in denen sich Betriebsstätten befinden, wie folgt aufzuteilen: Die Anteile der einzelnen Gemeinden am Umsatz sind nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne in den einzelnen Betriebsstätten zu berechnen. Werden in einer Betriebsstätte keine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt und wird die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit von Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhabern, von familieneigenen Arbeitskräften oder **von eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partnern** ausgeübt, so ist diese Tätigkeit für die Berechnung der Interessentenbeiträge als Tätigkeit von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zu werten.

.....

§ 43
Inkrafttreten von Novellen

.....

(10) Die Änderung des § 14a Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2000

LGBl. Nr. 17/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010

geltender Text

§ 8
Fortbetriebsrecht

(1) Auf Antrag und nach Bewilligung durch die Landesregierung kann die einer anderen Person erteilte Betriebsbewilligung fortgeführt werden durch

1. die Verlassenschaft nach dem Tanzschulinhaber,
2. den überlebenden Ehegatten, in dessen rechtlichen Besitz die Tanzschule auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht,

vorgeschlagener Text

§ 8
Fortbetriebsrecht

(1) Auf Antrag und nach Bewilligung durch die Landesregierung kann die einer anderen Person erteilte Betriebsbewilligung fortgeführt werden durch

1. die Verlassenschaft nach dem Tanzschulinhaber,
2. die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten oder **die hinterbliebene eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner**, in deren/dessen rechtlichen Besitz die Tanzschule auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall

3. Kinder, Enkel, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres unter den Voraussetzungen der Z. 2,
4. den Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse und
5. den vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder -pächter.

.....

§ 26 a
Inkrafttreten von Novellen

.....

ganz oder teilweise übergeht,

3. Kinder, Enkel, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres unter den Voraussetzungen der Z. 2,
4. den Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse und
5. den vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder -pächter.

.....

§ 26 a
Inkrafttreten von Novellen

.....

(3) Die Änderung des § 8 Abs. 1 Z. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Steiermärkisches Lichtspielgesetz 1983

LGBl. Nr. 60/1983, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2001

geltender Text

§ 5
Ausübung der Bewilligung

.....

- (3) Ein Geschäftsführer ist zu bestellen,
- a) wenn die Bewilligung einer juristischen Person erteilt wird;
 - b) wenn der Bewilligungsinhaber das Recht zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens verloren hat oder
 - c) die Bewilligung nach dem Tod des Inhabers durch den überlebenden

vorgeschlagener Text

§ 5
Ausübung der Bewilligung

.....

- (3) Ein Geschäftsführer ist zu bestellen,
- a) wenn die Bewilligung einer juristischen Person erteilt wird;
 - b) wenn der Bewilligungsinhaber das Recht zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens verloren hat oder
 - c) wenn die Bewilligung nach dem Tod der Inhaberin/des Inhabers durch die

Ehegatten ausgeübt wird und dieser nicht selbst die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 6 nachweisen kann sowie

- d) wenn eine Bewilligung für Rechnung von erbberechtigten minderjährigen Nachkommen ausgeübt werden soll.

.....

(5) Nach dem Tode eines Bewilligungsinhabers kann die Bewilligung durch den überlebenden Ehegatten während des Witwen- oder Witwerstandes oder durch die erbberechtigten Nachkommen des Verstorbenen bis zur Erlangung der Volljährigkeit ausgeübt werden, sofern sie nicht vorher durch Zeitablauf erlischt und ihrer Verlängerung Hindernisse entgegenstehen.

(6) Wenn der Bewilligungsinhaber sowohl einen Ehegatten als auch erbberechtigte minderjährige Nachkommen hinterläßt, so steht, wenn der Erblasser nicht anderes verfügt hat, das Recht zur Ausübung der Bewilligung diesen Personen gemeinsam zu.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Strafbestimmungen, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

.....

§ 44

überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten **oder die hinterbliebene eingetragene Partnerin/den hinterbliebenen eingetragenen Partner** ausgeübt wird und diese/dieser nicht selbst die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 6 nachweisen kann sowie

- d) wenn eine Bewilligung für Rechnung von erbberechtigten minderjährigen Nachkommen ausgeübt werden soll.

.....

(5) Nach dem Tode einer Bewilligungsinhaberin/eines Bewilligungsinhabers kann die Bewilligung durch die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten während des Witwen- oder Witwerstandes oder **die hinterbliebene eingetragene Partnerin/den hinterbliebenen eingetragenen Partner** bis zur Eintragung einer neuen Partnerschaft oder bis zur Verehelichung sowie durch die erbberechtigten Nachkommen der/des Verstorbenen bis zur Erlangung der Volljährigkeit ausgeübt werden, sofern sie nicht vorher durch Zeitablauf erlischt und ihrer Verlängerung Hindernisse entgegenstehen.

(6) Wenn die **Bewilligungsinhaberin/der** Bewilligungsinhaber sowohl eine Ehegattin/einen Ehegatten **oder eine eingetragene Partnerin/einen eingetragenen Partner** als auch erbberechtigte minderjährige Nachkommen hinterläßt, so steht, wenn die Erblasserin/der Erblasser nicht anderes verfügt hat, das Recht zur Ausübung der Bewilligung diesen Personen gemeinsam zu.

VI. Abschnitt

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen, Übergangs- und Strafbestimmungen, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 39a

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

.....

§ 44

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 42 durch die Novelle LGBl. Nr. 71/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 42 durch die Novelle LGBl. Nr. 71/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die Änderung des § 5 Abs. 3 lit. c, des § 5 Abs. 5 und 6 sowie der Abschnittsbezeichnung des VI. Abschnitts und die Einfügung des § 39a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Steiermärkisches Schischulgesetz 1997

LGBl. Nr. 58/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010

geltender Text

§ 8

Ausübung der Bewilligung

.....

- (3) Eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer ist zu bestellen, wenn
- a) die Bewilligung nach dem Tod der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers während einer laufenden Saison durch Hinterbliebene (Witwe/Witwer, Verwandte in gerader, auf und absteigender Linie, Wahlkinder) fortgeführt wird und die Hinterbliebenen die persönlichen Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllen,
 - b) eine Bewilligung für Rechnung von erbberechtigten minderjährigen Nachkommen ausgeübt werden soll,
 - c) die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber vorübergehend erkrankt ist,
 - d) die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber zu Fortbildungszwecken längere Zeit abwesend ist,
 - e) die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber in Angelegenheiten des Schisportes im In- oder Ausland mit Aufgaben betraut wurde, die im Interesse

vorgeschlagener Text

§ 8

Ausübung der Bewilligung

.....

- (3) Eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer ist zu bestellen, wenn
- a) die Bewilligung nach dem Tod der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers während einer laufenden Saison durch Hinterbliebene (Witwe/Witwer, **hinterbliebene eingetragene Partnerin/hinterbliebener eingetragener Partner**, Verwandte in gerader, auf- und absteigender Linie, Wahlkinder) fortgeführt wird und die Hinterbliebenen die persönlichen Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllen,“
 - b) eine Bewilligung für Rechnung von erbberechtigten minderjährigen Nachkommen ausgeübt werden soll,
 - c) die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber vorübergehend erkrankt ist,
 - d) die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber zu Fortbildungszwecken längere Zeit abwesend ist,
 - e) die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber in Angelegenheiten des

des Landes Steiermark gelegen sind, oder

- f) der Bewilligungsinhaberin/dem Bewilligungsinhaber eine Schischulbewilligung für eine weitere Niederlassung an einem anderen Standort erteilt wird.

.....

§ 9

Erlöschen der Bewilligung

.....

(3) Fällt der Tod der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers in die Zeit einer laufenden Saison, so ist den Hinterbliebenen (Witwe/Witwer, Verwandte in gerader, auf- und absteigender Linie, Wahlkinder) die Fortführung der Schischule bis zum Ende dieser Saison gestattet. Im Falle der Bedrohung der Existenz der Hinterbliebenen kann diese Frist über Ansuchen von der Landesregierung verlängert werden. Die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers ist nicht erforderlich, wenn eine der hinterbliebenen Personen die persönlichen Voraussetzungen (§ 4) nachweist. Der Weiterbetrieb der Schischule ist der Landesregierung innerhalb von drei Wochen nach eingetretenem Todesfall anzuzeigen. Die Bewilligung erlischt endgültig mit dem Ende des Fortführungsrechts.

§ 34

Inkrafttreten von Novellen

.....

Schisportes im In- oder Ausland mit Aufgaben betraut wurde, die im Interesse des Landes Steiermark gelegen sind, oder

- f) der Bewilligungsinhaberin/dem Bewilligungsinhaber eine Schischulbewilligung für eine weitere Niederlassung an einem anderen Standort erteilt wird.

.....

§ 9

Erlöschen der Bewilligung

.....

(3) Fällt der Tod der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers in die Zeit einer laufenden Saison, so ist den Hinterbliebenen (Witwe/Witwer, **hinterbliebene eingetragene Partnerin/hinterbliebener eingetragener Partner**, Verwandte in gerader, auf- und absteigender Linie, Wahlkinder) die Fortführung der Schischule bis zum Ende dieser Saison gestattet. Im Falle der Bedrohung der Existenz der Hinterbliebenen kann diese Frist über Ansuchen von der Landesregierung verlängert werden. Die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers ist nicht erforderlich, wenn eine der hinterbliebenen Personen die persönlichen Voraussetzungen (§ 4) nachweist. Der Weiterbetrieb der Schischule ist der Landesregierung innerhalb von drei Wochen nach eingetretenem Todesfall anzuzeigen. Die Bewilligung erlischt endgültig mit dem Ende des Fortführungsrechts.

§ 34

Inkrafttreten von Novellen

.....

(5) Die Änderung des § 8 Abs. 3 lit. a und des § 9 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005

LGBL Nr. 70/2005, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 13/2010

geltender Text

§ 45

Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrechte

.....

(2) Dem Antrag sind zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 44 anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familienname der Person, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen,

.....

§ 51

Fortbetriebsrechte

(1) Das Recht, ein Verteilernetz auf Grund der Berechtigung einer anderen Person fortzuführen (Fortbetriebsrecht), steht zu:

.....

2. dem überlebenden Ehegatten, in dessen rechtlichen Besitz das Verteilerunternehmen des Konzessionsinhabers auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht,

.....

§ 53

Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

.....

vorgeschlagener Text

§ 45

Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrechte

.....

(2) Dem Antrag sind zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 44 anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vornamen und Familien- **oder Nachnamen** der Person, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen,

.....

§ 51

Fortbetriebsrechte

(1) Das Recht, ein Verteilernetz auf Grund der Berechtigung einer anderen Person fortzuführen (Fortbetriebsrecht), steht zu:

.....

2. der überlebenden Ehegattin/dem überlebenden Ehegatten **oder der überlebenden eingetragenen Partnerin/dem überlebenden eingetragenen Partner**, in deren/dessen rechtlichen Besitz das Verteilerunternehmen der Konzessionsinhaberin/des Konzessionsinhabers auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht,

.....

§ 53

Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

.....

(3) Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder, Wahlkinder sowie Kinder der Wahlkinder der Konzessionsinhaberin/des Konzessionsinhabers entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft gemäß Abs. 2 endet. Der Fortbetrieb durch den Ehegatten ist von diesem, der Fortbetrieb durch die Kinder, Wahlkinder und Kinder von Wahlkindern von ihrem gesetzlichen Vertreter, falls sie aber eigenberechtigt sind, von ihnen selbst der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten endet spätestens mit dessen Tod, das Fortbetriebsrecht der Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder endet spätestens mit dem Tag, an dem sie das 28. Lebensjahr vollenden.

(4) Hinterlässt die Konzessionsinhaberin/der Konzessionsinhaber sowohl einen fortbetriebsberechtigten Ehegatten als auch fortbetriebsberechtigte Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinsam zu.

(5) Der fortbetriebsberechtigte Ehegatte und die fortbetriebsberechtigten Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder, können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, dass das Fortbetriebsrecht für ihre Person als nicht entstanden gilt. Ist der fortbetriebsberechtigte nicht eigenberechtigt, so kann für ihn nur seine gesetzliche Vertreterin/sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Gerichts rechtswirksam auf das Fortbetriebsrecht verzichten. Die Verzichtserklärung ist gegenüber der Behörde schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich.

.....

§ 69
Inkrafttreten von Novellen

.....

„(3) Das Fortbetriebsrecht **der überlebenden Ehegattin/des überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin/des überlebenden eingetragenen Partners** und der Kinder, Wahlkinder sowie Kinder der Wahlkinder der Konzessionsinhaberin/des Konzessionsinhabers entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft gemäß Abs. 2 endet. Der Fortbetrieb durch die Ehegattin/den Ehegatten **oder die überlebende eingetragene Partnerin/den überlebenden eingetragenen Partner** ist von dieser/diesem, der Fortbetrieb durch die Kinder, Wahlkinder und Kinder von Wahlkindern von ihrer gesetzlichen Vertreterin/ihrer gesetzlichen Vertreter, falls sie aber eigenberechtigt sind, von ihnen selbst der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht der überlebenden Ehegattin/des überlebenden Ehegatten sowie **der überlebenden eingetragenen Partnerin/des überlebenden eingetragenen Partners** endet spätestens mit deren/dessen Tod, das Fortbetriebsrecht der Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder endet spätestens mit dem Tag, an dem sie das 28. Lebensjahr vollenden.

(4) Hinterlässt die Konzessionsinhaberin/der Konzessionsinhaber sowohl eine fortbetriebsberechtigte Ehegattin/ einen fortbetriebsberechtigten Ehegatten **oder eine fortbetriebsberechtigte eingetragene Partnerin/einen fortbetriebsberechtigten eingetragenen Partner** als auch fortbetriebsberechtigte Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinsam zu.

(5) Die fortbetriebsberechtigte Ehegattin/Der fortbetriebsberechtigte Ehegatte, **die fortbetriebsberechtigte eingetragene Partnerin/ der fortbetriebsberechtigte eingetragene Partner** und die fortbetriebsberechtigten Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, dass das Fortbetriebsrecht für ihre Person als nicht entstanden gilt. Ist die/der Fortbetriebsberechtigte nicht eigenberechtigt, so kann für sie/ihn nur ihre gesetzliche Vertreterin/sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Gerichts rechtswirksam auf das Fortbetriebsrecht verzichten. Die Verzichtserklärung ist gegenüber der Behörde schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich.

.....

§ 69
Inkrafttreten von Novellen

.....

(3) Die Änderung des § 45 Abs. 2 Z. 1, des § 51 Abs. 1 Z. 2 und des § 52 Abs. 3 bis 5 durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Steiermärkische Landesabgabenordnung

LGBl. Nr. 158/1963, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2008

geltender Text

5. Angehörige § 23

Angehörige im Sinne der Abgabenvorschriften sind

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder.

(2) Dem Antrag sind zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 44 anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familienname der Person, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen,

§ 36

vorgeschlagener Text

5. Angehörige § 23

Angehörige im Sinne der Abgabenvorschriften sind

1. die Ehegattin, der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder;
5. **Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;**
6. **die eingetragenen Partnerin, der eingetragene Partner.**

(2) Dem Antrag sind zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 44 anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vornamen und Familien- **oder Nachnamen** der Person, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen,

§ 36

.....

(2) Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes(Bet)häusern und kirchlichen Gemeinde(Pfarr)-häusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, von kirchlichen Andachten und sonstigen religiösen oder seelsorglichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten in religiöser Hinsicht, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen und der kirchlichen Dienstnehmer, die Alters- und Invalidenversorgung dieser Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen einschließlich der Schaffung und Führung besonderer Einrichtungen (Heime) für diesen Personenkreis.

§ 60

.....

(4) Die Abgabenbehörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte handelt und Zweifel über das Bestehen und den Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

.....

.....

.....

(2) Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes(Bet)häusern und kirchlichen Gemeinde(Pfarr)-häusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, von kirchlichen Andachten und sonstigen religiösen oder seelsorglichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten in religiöser Hinsicht, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen und der kirchlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, die Alters- und Invalidenversorgung dieser Personen und die Versorgung ihrer Witwen/Witwer, **ihrer hinterbliebenen eingetragenen Partnerinnen/Partner** und Waisen einschließlich der Schaffung und Führung besonderer Einrichtungen (Heime) für diesen Personenkreis.

§ 60

.....

(4) Die Abgabenbehörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, **in § 23 genannte Personen**, Haushaltsangehörige oder Angestellte handelt und Zweifel über das Bestehen und den Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

.....

„Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

§ 245a

Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Die Änderung des § 23, des § 36 Abs. 2 und des § 60 Abs. 4 sowie die Einfügung des § 245a durch die Novelle LGBl. Nr. [...] treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.